

Gymnasium Aktuell

Arbeitszeiterhöhung wird zurückgenommen

Änderungsverordnung in der Anhörung – Unterschiedliche Ausgleichsmodalitäten – Viele Stellen für junge Lehrer

Mit dem Start ins neue Schuljahr ist die willkürliche und wortbrüchige Arbeitszeiterhöhung für Gymnasiallehrer endlich vom Tisch – dank des Erfolgs der Normenkontrollklage des Philologenverbandes. Der PhVN hatte unverzüglich und damit Monate vor anderen Organisationen die Klage gegen das Land eingereicht und vor allem nach aufwendiger Vorarbeit einen neuartigen und letztlich erfolgreichen juristischen Ansatz vorgegeben. Dies war entscheidend, denn in den Jahrzehnten zuvor waren Arbeitszeitklagen vor Gerichten bundesweit immer wieder gescheitert.

Viele neue Stellen für junge Lehrer

Die durch unsere Klage erzwungene Wiederherstellung der 23,5 Pflichtstunden verbessert nicht nur die Arbeitsbedingungen der Gymnasiallehrer im Beruf, sie erhöht auch ganz erheblich die Einstellungschancen für junge Lehrer, die ansonsten vor dem beruflichen Ausgestanden hätten. Allein das vom Philologenverband erstrittene OVG-Urteil rettete dauerhaft 740 Stellen an den Gymnasien. Statt beruflicher Perspektivlosigkeit gibt es jetzt wieder gute Berufschancen für den Lehrernachwuchs, statt der bereits angelaufenen Abordnungswelle von Gymnasiallehrkräften an andere Schulformen den Erhalt des Arbeitsplatzes am Gymnasium.

Befürchteter spürbarer Ausfall von Pflichtunterricht abgewendet

Nach dem Urteil des OVG Lüneburg am 9. Juni hatte das Land zügig die erforderlichen 740 Lehrerstellen zur Verfügung gestellt; etwa 530 davon sind bisher aus-

geschrieben und die meisten inzwischen auch besetzt worden.

Nach den letzten Prognosen ist derzeit mit einer Unterrichtsversorgung von etwa 99% zu rechnen. Das bedeutet, dass die Lage zwar angespannt ist und es an manchen Gymnasien fächerspezifische Probleme geben kann – der befürchtete spürbare Ausfall von Pflichtunterricht konnte aber abgewendet werden. Die Situation wird sich weiter entspannen, wenn im Januar 2016 ein neuer Jahrgang junger Lehrer die Ausbildung abgeschlossen hat und für Einstellungen zur Verfügung steht.

Änderung der Arbeitszeitverordnung in der Anhörung

Mit seinem Urteil vom 9. Juni hat das OVG Lüneburg die Erhöhung der Stundenzahl der Gymnasiallehrer und Schulleiter um eine Stunde für rechtswidrig und damit für von Anfang an unwirksam erklärt. Damit ist das Land nicht nur nach den Kriterien des gesprochenen Rechts, sondern unserer Auffassung nach auch nach moralischen Grundsätzen verpflichtet, nicht nur den Status quo ante wieder herzustellen, sondern auch ohne Wenn und Aber entsprechende Regelungen für einen vollständigen und uneingeschränkten Ausgleich der im Schuljahr 2014/2015 zu Unrecht verordneten Unterrichtsstunden zu treffen.

Der jetzt vorliegende Entwurf einer Änderungsverordnung der ArbZVO-Schule wird diesen Erfordernissen prinzipiell gerecht: Die Erhöhung wird rückwirkend

Viele Kollegen bedankten sich beim Philologenverband

„... Daneben möchte ich diese Mail noch dazu nutzen, mich beim Philologenverband dafür zu bedanken, dass er sich gerade auch in jüngster Zeit so energisch für die Interessen der Gymnasiallehrer(innen) sowie der angehenden Gymnasiallehrer(innen) eingesetzt hat. Von diesem Einsatz habe ich genauso wie viele andere Junglehrer(innen), die vor kurzem ihren Vorbereitungsdienst abgeschlossen haben, sehr profitieren können. Vielen Dank.“

„Über den Erfolg vor dem OVG Lüneburg habe ich mich riesig gefreut – vor allem auch deshalb, weil damit nun endlich der Kultusministerin klar gemacht worden ist, dass ihre Politik gegenüber den Gymnasiallehrern bisher völlig daneben lag.“

Mails, Briefe und Telefonanrufe dieser Art – auch aus anderen Bundesländern – hat die Geschäftsstelle des PhVN nach dem Arbeitszeiturteil in großer Zahl bekommen.

zum 1.8.2014 zurückgenommen, und in dem neu eingefügten § 6a werden Regelungen zum Ausgleich der im Schuljahr 2014/2015 zu viel geleisteten Unterrichtsstunden geschaffen, der – je nach Fallgruppe – über ein gesondertes Arbeitszeitkonto oder finanziell erfolgen kann. Über die einzelnen Modalitäten des Ausgleichs sind wir zu zahlreichen Gesprächen im Kultusministerium gewesen, und angesichts der vielen zu bedenkenden Sonderfälle werden die Gespräche auch in diesen Tagen noch weiter fortgeführt. Unabhängig davon lassen sich drei große Fallgruppen unterscheiden.

**Vollbeschäftigte Lehrkräfte:
Ausgleich über ein Arbeitszeitkonto**
Für Lehrkräfte und Schulleiter, die im Schuljahr 2014/2015 vollbeschäftigt waren, wird automatisch ein gesondertes Arbeitszeitkonto eingerichtet, auf dem die zu viel erteilten Stunden „gutschrieben“ werden. Der Ausgleich kann je nach Wunsch flexibel zum Schuljahr 2016/2017 oder jederzeit später erfolgen. Damit erhält dieser Personenkreis die zusätzlich geleistete Unterrichtsstunde vollständig zurück.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit des finanziellen Ausgleichs nach § 5 Abs. 4 Satz 1 ArbZVO-Schule. Dabei richtet sich nach Satz 5 die Höhe der Ausgleichszahlung „nach den zu Beginn der Ausgleichsphase geltenden Sätzen der Mehrarbeitsvergütung für Beamtinnen und Beamte im Schuldienst“ – und die ist als Gegenwert für die geleistete Arbeit viel zu gering – 30,31 Euro brutto für faktisch zwei Arbeitsstunden – was der Philologenverband seit Jahren mit Nachdruck moniert. Diese Möglichkeit sollte daher nicht ohne genaue und kritische Prüfung in Erwägung gezogen werden.

**Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte:
Ausgleich durch besoldungsanteilige Nachzahlung**
Nach den allgemeinen Rechtsbestimmungen haben teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte im vergangenen Schuljahr nicht zu viel unterrichtet, sondern eine zu geringe Besoldung erhalten. Sie bekommen daher automatisch eine entsprechende Nachzahlung, und zwar nach § 5 Abs. 4 Satz 6 „in Höhe der Besoldung...“, auf die eine Beamtin oder ein Beamter mit entsprechend anteilig erhöhter Arbeitszeit im Zeitraum der zusätzlich geleisteten Arbeit Anspruch gehabt hätte“.

Damit erhält der Teilzeitbeschäftigte – anders als der Vollbeschäftigte – nicht eine Bezahlung nach den geringen Sätzen der Mehrarbeitsvergütung, sondern den absolut angemessenen anteiligen Betrag seiner Besoldung. Wer z.B. mit 16 Stunden teilzeitbeschäftigt war und dafür im vergangenen Schuljahr eine Besoldung in Höhe von 16/24,5 erhalten hat, erhält nun den Unterschiedsbetrag zu einer Besoldung von 16/23,5. Diese Nachzahlung soll, so ist es mit dem MK vereinbart, auf alle Fälle noch im Kalenderjahr 2015, also spätestens im Dezember, erfolgen.

Trotz dieser für einen finanziellen Ausgleich absolut angemessenen Modalitäten gibt es teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die – aus welchen Gründen auch immer – sich die zu viel erteilte Stunde lieber auf einem Arbeitskonto „gutschreiben“ lassen möchten, das sie ab Schuljahr 2016/2017 oder später ausgleichen können. Wir werden versuchen, in den weiteren Gesprächen mit dem MK auch diese zusätzliche Wahlmöglichkeit noch zu erreichen.

**Ausgeschiedene Lehrkräfte:
Bezahlung nach Mehrarbeitsvergütung inakzeptabel**

Für vollbeschäftigte Lehrkräfte und Schulleiter, die im Schuljahr 2014/2015 ausgeschieden sind, soll der Ausgleich finanziell erfolgen, und zwar nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütungsverordnung für Beamte im Schuldienst.

Diese Regelung lehnt der Philologenverband entschieden ab, da ein finanzieller Ausgleich nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütung in keiner Weise dem Wert der geleisteten unterrichtlichen Tätigkeit entspricht. Denn die Bezahlung mit dem pauschalen Stundensatz von 30,31 Euro für eine Unterrichtsstunde ist weit geringer als das, was das Land zahlen müsste, wenn der Wert einer Unterrichtsstunde mit 1/23,5 der Besoldung angesetzt würde.

Doch das Kultusministerium vermag keine Rechtsgrundlage für eine besoldungsanteilige Rückzahlung der geleisteten Unterrichtsstunde zu sehen – eine Einlassung, die wir aus verschiedenen Gründen nicht akzeptieren. Denn wenn es eine solche Rechtsgrundlage nicht geben sollte, so ist das Land zum Ausgleich der von ihm vorgenommenen rechtswidrigen Erhöhung der Regelstundenzahl in der Pflicht, eine solche Grund-

Ausgleich der Arbeitszeiterhöhung: Was Sie bedenken sollten

- ▶ **Welcher Ausgleich gilt für mich?**
- ▶ **Was sind die Modalitäten?**
- ▶ **Muss ich einen Antrag stellen?**
- ▶ **In welcher Frist?**
- ▶ **Flexi statt Arbeitszeitkonto?**

Infos erhalten Sie auf unserer Homepage www.phvn.de. Dort informieren wir Sie auch laufend über die weiteren Regelungen.

lage zu schaffen – die parlamentarische Mehrheit dazu ist vorhanden.

Zudem ist auch die vorgesehene Bezahlung nach Mehrarbeitsvergütung rechtswidrig, worauf der Philologenverband schon unmittelbar nach dem Urteil, und zwar in Gesprächen im Kultusministerium am 18. und 26. Juni wie auch schriftlich mit Schreiben vom 21. Juli hingewiesen hatte. Denn eine derartige „Bezahlung“ setzt u.a. eine dienstlich erforderliche und schriftlich angeordnete oder genehmigte Mehrarbeit voraus, was jedoch für eine willkürlich und rechtswidrig verordnete Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung nicht zutreffend ist.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zeigt, dass das MK in der Zwischenzeit zu dieser Frage keine Lösung gefunden hat bzw. finden wollte. Dabei sollte man doch meinen, dass es dem Land fernliegen müsste, erneut eine Auseinandersetzung mit dem Philologenverband zu beginnen. Leider lässt aber der Rückgriff auf die Mehrarbeitszeitverordnung für ausgeschiedene Lehrkräfte kaum eine andere Deutung zu. Doch zunächst stehen mit dem MK noch einmal Gespräche an; hoffen wir, dass es sich hier doch noch eines Besseren besinnt.

Schulfahrten: Neuer Erlassentwurf inakzeptabel

MK verweigert weiterhin Gleichbehandlung der Lehrkräfte mit den übrigen öffentlich Bediensteten bei Reisekostenerstattung – Bescheidene Verbesserungen bei Kostenerstattung und Arbeitszeitausgleich sollen von den Schulen selbst erwirtschaftet werden

Noch ist der neue Schulfahrtenerlass, über dem das Kultusministerium schon seit über 1½ Jahren brütet, nicht in Kraft getreten. Der Entwurf enthält auf den ersten Blick zwar einige kleine Verbesse-

rungen: So ist die Genehmigung einer Schulfahrt nur noch bei vorhandenen Haushaltsmitteln und damit ohne Verzicht der Lehrkraft auf Reisekostenerstattung möglich, die Reisekostenvergütung

wurde etwas angehoben, und erstmals ist der Ausgleich für die erhöhte Arbeitsbelastung bei Klassenfahrten arbeitszeitrechtlich geregelt. Bei Lichte besehen kann man diese „Verbesserungen“ aber nur als Rosstäuscherei bezeichnen, da sie sämtlich von den Schulen selbst erwirtschaftet werden sollen.

Aber nicht nur in diesem Punkt ist der Erlassentwurf inakzeptabel. Das Kultusministerium verweigert sich nach wie vor der Hauptforderung des Philologenverbandes, die Lehrkräfte bei der Kostenerstattung endlich mit den übrigen öffentlich Bediensteten gleichzustellen. Auch die inzwischen in der Arbeitszeitverordnung festgelegte Ausgleichsregelung für die zusätzliche Arbeitsbelastung der Lehrer bei Schulfahrten bringt nur unzureichende Verbesserungen und muss erhöht werden.

Schulen sollen alle „Verbesserungen“ selbst erwirtschaften

Nur als hochgradig unverfroren kann man die Ankündigung des MK bezeichnen, dass die geplanten Verbesserungen bei der Kostenerstattung von den Schulen selbst – also durch eine Verschlechterung in anderen Bereichen – erwirtschaftet werden sollen, eine entsprechende Erhöhung des Schulbudgets also nicht stattfinden soll. Dies ist umso unverständlicher, als nunmehr auch Freiplätze auf alle beteiligten Personen umzulegen sind und nicht mehr von begleitenden Lehrkräften in Anspruch genommen werden dürfen, was die Schulbudgets zusätzlich belastet. Faktisch wird die Verweigerung einer Erhöhung des Schulbudgets dazu führen, dass ein erheblicher Teil der Schulfahrten nicht stattfinden kann. Diese „Kostenneutralität“ gilt auch für die Ausgleichsstunden: Sie müssen von der Schule an anderer Stelle eingespart werden. Das MK beruft sich dabei auf die „Eigenverantwortlichkeit der Schulen“ – so der Abteilungsleiter 1 des MK im Kultusausschuss des Landtages am 22.5.2015 – was wohl viele Lehrkräfte als ziemlich dreist empfinden werden.

Weiterhin nur begrenzte Erstattung von Reisekosten

Weiterhin bleibt die Hauptforderung des Philologenverbandes, dass bei der Erstattung der Reisekosten für Lehrkräfte die gleichen Regelungen des Bundesreisegesetzes gelten müssen wie für die

sonstigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes. Die Bestimmung des Erlassentwurfs, dass Lehrkräfte nach wie vor keine Reisekostenvergütung nach dem BRKG bekommen sollen, sondern nur gegenüber der jetzigen Regelung geringfügig erhöhte „Aufwands- und Pauschalvergütungen“, stellt eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung mit dem sonstigen öffentlichen Dienst dar und ist daher inakzeptabel.

Nach der vorliegenden Erlassfassung soll die „Aufwandsvergütung“ für Verpflegung im Inland und in den Niederlanden nur 50 Prozent der nach dem BRKG festgelegten Summe betragen, für Auslandsfahrten 80 Prozent. Das Übernachtungsgeld wurde bei Kostennachweis zwar von bisher lächerlichen 11,00 – bzw. „auf begründeten Antrag“ von 16,50 € – auf bis zu 30,00 € erhöht, was aber immer noch nur der Hälfte des im BRKG vorgesehenen Betrages entspricht. Die Nebenkostenerstattung soll pauschal auf 10,- € pro Tag bzw. 30 € pro Woche angehoben werden, eine Erstattung der tatsächlich angefallenen, insbesondere bei Studien-

fahrten wesentlich höher liegenden Nebenkosten, ist aber weiterhin nicht vorgesehen.

PhvN fordert vollständige Kostenübernahme

Diese die Lehrkräfte diskriminierenden Regelungen sind in keiner Weise sachlich zu rechtfertigen. Die vom MK zur Begründung dafür ins Feld geführte These, dass die Kürzung aufgrund von § 9 BRKG gerechtfertigt sei, weil bei Schulfahrten ein „erfahrungsgemäß geringerer Aufwand für Verpflegung oder Übernachtung als allgemein üblich entsteht“, ist eine bloße Behauptung ohne jeden Beweis und dient nur der Einsparung von Mitteln auf Kosten der Lehrkräfte. Falls nicht noch eine Änderung erfolgt, wird der Philologenverband rechtliche Schritte gegen diese Ungleichbehandlung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst prüfen.

Wird die bei Redaktionsschluss dieser Ausgabe vorliegende Anhörfassung des Erlasses nicht noch geändert, dürfte dies die Bereitschaft zur Durchführung von Klassenfahrten nicht gerade beflügeln.

Zweite Fremdsprache in Jahrgang 11 in Gefahr

Wieder einmal droht neues Ungemach; denn das MK will offenbar – nicht zuletzt unter dem Druck der GEW – die verpflichtende zweite Fremdsprache in den künftigen 11. Klassen des Gymnasiums abschaffen. Dies betrifft nicht nur u.a. Französisch, Spanisch und Latein, sondern auch die mögliche dritte Fremdsprache, was sich in der Folge insgesamt auch verhängnisvoll auf den sprachlichen Schwerpunkt in der Qualifikationsphase auswirken wird.

Zu Recht kommen aus vielen Gymnasien zahlreiche Proteste gegen diese Maßnahme. Denn man weiß dort sehr wohl, dass das Erlernen von Fremdsprachen nicht nur in Anbetracht des europäischen Zusammenwachsens und der zunehmenden Globalität unabdingbar ist und sichere Sprachkompetenz und interkulturelle Kompetenz für jeden Schüler heute notwendiger denn je sind. Umso erstaunlicher ist es daher, dass Kultusministerin Heiligenstadt mit ihrer anachronistischen Fremdsprachenpolitik diese Zielsetzungen geradezu torpediert.

Nach Auffassung des Philologenverbandes zeigen die geplanten Eingriffe in wichtige Kernbereiche gymnasialer Bildung wieder einmal in aller Deutlichkeit, dass die Leistungsfähigkeit des Schulwesens weiter heruntergefahren werden soll, was sich nahtlos in das gegenwärtige Gesamtbild rot-grüner Schulpolitik einfügt, die Chancengerechtigkeit mit dem Abbau sinnvoller und notwendiger Anforderungen gleichsetzt und die Schüler damit um Zukunfts- und Lebenschancen bringt. Damit betreibt die Kultusministerin nolens volens einen „Bildungsabbau pur“, zu dem man nicht schweigen kann.

Der Philologenverband hat sich daher mit aller Entschiedenheit gegen die Streichung der Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache gewandt und die Kultusministerin aufgefordert, von der beabsichtigten Maßnahme unverzüglich Abstand zu nehmen und damit zugleich anzuerkennen, dass der Fremdsprachenunterricht zum unverzichtbaren Kernbereich gymnasialer Bildung gehört, die diese Schulform in ihrer qualitativen Arbeit charakterisiert.

Neuer Grundsatzterlass für die Klassen 5 bis 10 des Gymnasiums in Kraft getreten

Philologenverband konnte Verbesserungen durchsetzen

Mit Schuljahresbeginn ist der neue Erlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ in Kraft getreten. Anlass für die Änderung des bisher gültigen Erlasses war die Wiedereinführung der neunjährigen Schulzeit am Gymnasium. Sie machte vor allem eine Anpassung der Stundentafeln nötig. Allerdings hat das MK darüber hinaus auch Anderes geändert. Die notwendigen Regelungen für die gymnasiale Oberstufe stehen noch aus.

PhvN erreicht Verbesserungen

Der Philologenverband konnte erreichen, dass die Schulen sich weiterhin entscheiden können, die Stundentafel 1 (allgemeine Stundentafel) oder 2 (mit Profilunterricht) oder parallel beide Formen vorzuhalten. Die in der Anhörfassung vorgesehene einschränkende Regelung, dass eine Schule Profilunterricht nur noch für einzelne Klassen anbieten durfte, hatte zu großer Unruhe an den Gymnasien mit Profilunterricht geführt.

Zudem konnten wir erreichen, dass auch Profilklassen die allen Klassen zugeteilten 2 Poolstunden für Differenzierungs- und Fördermaßnahmen sowie Arbeitsgemeinschaften einsetzen dürfen. Die Anhörfassung hatte vorgesehen, dass diese Stunden nur für Profilunterricht verwendet werden durften.

Stundentafeln gegenüber der Anhörfassung nicht geändert

Bei der schwierigen Aufgabe der Stundentafelgestaltung ist das MK bei in der Anhörfassung präsentierten Regelungen geblieben. Eine endgültige Beurteilung kann ohnehin erst nach der Veröffentlichung der Stundentafeln für die Jahrgänge 11 bis 13 erfolgen.

Unserer Forderung entsprechend sind alle Fächer in den künftigen Jahrgängen 5 bis 10 im Vergleich zu den Jahrgängen 5 bis 10 von G8 mit gleicher oder höherer Stundenzahl ausgestattet worden. Im Vergleich mit dem früheren 13-jährigen Bildungsgang ergeben sich allerdings teilweise bedenkliche Stundenverringerungen besonders bei den MINT-Fächern. Auf diese, angesichts sachlicher Notwendigkeiten und blumiger Politikerbekenntnisse zur Bedeutung dieser Fächer unverständlichen Kürzungen hat der Philologenverband mehrfach, u.a. auch in einer Presseerklärung, hingewiesen – bisher leider ergebnislos. Entsprechendes gilt für die von uns abgelehnte Einstündigkeit der musisch-künstlerischen Fächer und des Faches Erdkunde in der Einführungsphase.

Bildungsauftrag des Gymnasiums muss bleiben

Der neue Erlass akzentuiert viel stärker als bisher die Aufgabe der Berufswahl-orientierung, bis hin zur Veränderung des gymnasialen Bildungsauftrages. Hieß es bisher: „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums schließt auch eine Orientierung über die Berufs- und Arbeitswelt ein“, so wird jetzt gesagt: „Das Gymnasium bereitet die Schülerinnen und Schüler auf das spätere Berufsleben vor.“ Dazu soll jede Schule

Vertreterversammlung des PhVN: Antragstellung und Delegiertenbenennung bis 24.9.2015

Anträge an die Vertreterversammlung des PhVN am 25./26.11. in Goslar sind bis zum 24. 9. zu stellen; zum gleichen Termin sind vom Ortsverband auch die Delegierten zu benennen.

Grundsätzlich kann jedes Verbandsmitglied Delegierter werden. Wenn Sie Interesse haben, als Delegierter an der VV teilzunehmen, wenden Sie sich bitte an Ihren Ortsverband. Die Freistellung erfolgt gem. Nds. SUrlVO, § 3(1), 2.

u.a. ein fächerübergreifendes Konzept erstellen.

Dazu bleibt festzuhalten, dass das Gymnasium schon seit Jahrzehnten die Berufswelt und die Studien- und Berufswahl-orientierung in seiner Arbeit berücksichtigt. Allerdings unterstreicht wir, dass der Bildungsauftrag des Gymnasiums nach § 11 (1) NSchG nach wie vor die entscheidende Richtschnur für die Arbeit dieser Schulform sein muss: Es „vermittelt seinen Schülern eine breite und vertiefte Allgemeinbildung und ermöglicht den Erwerb der Studierfähigkeit. Es stärkt selbständiges Lernen und wissenschaftspropädeutisches Arbeiten...“. Dabei muss es bleiben.

Seminare des Philologenverbandes

Fortbildungsseminar für Bewerber auf Funktionsstellen A14/A15

20. bis 21.11.2015 in Bad Münde (auch für Nichtmitglieder)
Näheres auf www.phvn.de unter „Veranstaltungen“

Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums



Philologenverband Niedersachsen



Den neuen Grundsatzterlass „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ sowie die aktuellen Besoldungs- und Entgelttabellen erhalten alle Mitglieder des PhVN kostenlos von der Vertrauensfrau/dem Vertrauensmann an der Schule.